

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
4 U 266/13
12 O 145/12
Landgericht
Freiburg



Verkündet am
30. Januar 2015

[Redacted]
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

4. Zivilsenat in Freiburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Eingegangen

04. Feb. 2015

Geulen & Klinger
Rechtsanwälte

Im Rechtsstreit

Deutsche Umwelthilfe e.V.

vertreten durch d. ihre Bundesgeschäftsführer Jürgen Resch und Michael Spielmann
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Geulen u. Koll., Schaperstr. 15, 10719 Berlin

gegen

PEARL GmbH

[Redacted]
- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung
vom 22. Januar 2015 durch

[Redacted]
für **Recht** erkannt:

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Freiburg vom 28.10.2013 im Kostenausspruch aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einseitig gesockelte Kompaktleuchtstofflampen mit einer Leistung von bis zu 30 Watt mit einer Menge von mehr als 3,5 mg Quecksilber je Brennstelle in Verkehr zu bringen.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung gem. Ziff. 1 ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,00 €, an dessen Stelle im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten tritt, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung, insgesamt jedoch nicht mehr als 2 Jahren, angedroht.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen hat die Beklagte zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

VI. Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 20.000,00 €.

Gründe:

I.

Der Kläger macht wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche gegenüber der Beklagten bezogen auf von dieser angebotene Energiesparlampen geltend.

Mit dem angefochtenen Urteil, auf welches für den Sach- und Streitstand erster Instanz sowie die der Entscheidung zugrunde gelegten Feststellungen Bezug genommen wird, hat das Landgericht nach Beweiserhebung der Unterlassungsklage stattgegeben, da der Quecksilbergehalt von auf Veranlassung der Beklagten selbst durch das [REDACTED] untersuchten Kompaktleuchtstofflampen ihrer Eigenmarke in 2 Fällen den nach § 5 Elektrogesetz i.V.m. dem Anhang der RiLi 2002/95/EG im Jahr 2012 maßgeblichen Grenzwert von 3,5 mg je Brennstelle überschritten habe, die Verpflichtung zur Einhaltung dieses Grenzwerts als Marktverhaltensregel im Sinn des § 4 Nr. 11 UWG anzusehen sei und sich aus der Grenzwertüberschreitung und dem unstreitig für Grenzwertüberschreitungen anfälligen Produktionsverfahren der Beklagten die Erstbegehungsgefahr bezüglich spürbarer Verstöße im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG ergebe

Aus durch Untersuchungsberichte des zertifizierten Prüflabors [REDACTED] nachgewiesenen früheren Grenzwertüberschreitungen ergebe sich darüber hinaus die Verpflichtung der Beklagten, gem. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG auch die geltend gemachten Abmahnkosten zu tragen.

Gegen diese Bewertung wendet sich die Beklagte in 2. Instanz mit folgenden Einwendungen:

1. Das Landgericht habe verkannt, dass die Beklagte nach den tatbestandlichen Feststellungen des Urteils gem. § 3 Abs. 11 ElektroG (bis 8.05.2013) bzw. § 9 ElektroStoffV (seit 9.05.2013) als Hersteller der für sie hergestellten Lampen gelte und ihr daher nur das „In-Verkehr-Bringen“, nicht aber allgemein der Vertrieb, d.h. z. Bsp. auch der Import, hätte untersagt werden dürfen, da nur bezüglich des

„In-Verkehr-Bringens“ ein Verstoß gegen ElektroG bzw. ElektroStoffV behauptet worden sei.

2. Rechtsfehlerhaft habe das Landgericht auch die RiLi 2011/65/EU, die ElektroStoffV und das ElektroG als Marktverhaltensregel i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG bewertet. Dabei werde unterstellt, dass aus jeder Grenzwertüberschreitung eine - tatsächlich nicht bestehende - Gefährdung der menschlichen Gesundheit resultiere. Tatsächlich diene die Festsetzung von Grenzwerten abfallwirtschaftlichen Zwecken, was sich auch aus den höheren Grenzwerten bei höheren Wattzahlen ergebe.
3. Als rechtsfehlerhaft erweise sich auch die Feststellung eines Verstoßes gegen die Grenzwerte der RiLi 2011/65/EU i.V.m. der ElektroStoffV bzw. dem ElektroG. Keine Richtlinie gebe eine Messmethode vor. Die durch das vom Kläger beauftragte [REDACTED] angewandte Untersuchungsmethode nach der Kommissionsentscheidung 2002/747/EG habe das Landgericht einerseits als richtig bewertet, andererseits - bezüglich der Mittelwertbildung - aber verworfen. Insoweit hält die Beklagte die Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an den EuGH für geboten gemäß ihrem Berufungsantrag Ziff. 3.
4. Entgegen der Bewertung des Landgerichts sei eine tatsächliche Grenzwertüberschreitung durch die Prüfberichte des [REDACTED] nicht nachgewiesen und deren sachliche Ungereimtheiten durch die Aussage des Zeugen [REDACTED] nicht ausgeräumt.

Die Beklagte beantragt daher,

1. unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Freiburg vom 28.10.2013 (Aktenzeichen 12 O 145/12) die Klage abzuweisen und die Kosten des Verfahrens der Klägerin aufzuerlegen;
- hilfsweise
2. den Rechtsstreit ganz oder teilweise zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen;

hilfsweise

3. das Verfahren bis zu einer Entscheidung des EuGH auszusetzen und dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ist für die Bestimmung einer Überschreitung der in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU festgelegten Werte von bestimmten Stoffen in Leuchtstofflampen ein Mittelwert gemäß der in 2002/747/EG festgelegten Untersuchungsmethode zu ermitteln oder liegt eine Überschreitung der in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU festgelegten Werte von bestimmten Stoffen bereits vor, wenn eine Überschreitung des Wertes von bestimmten Stoffen bei nur einer Leuchtstofflampe gemäß der Methodik zur Feststellung dieser Werte gemäß der in 2002/747/EG festgelegten Untersuchungsmethode festgestellt wird?

Der Kläger beantragt,

Zurückweisung der Berufung

unter „Konkretisierung“ seines Klageantrages dahingehend, dass es in Ziff. 1 des Urteilstenors statt der Worte „zu vertreiben“ heißen soll: „in Verkehr zu bringen“.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil.

1. Die zutreffende Bewertung der Stoffverbote des § 5 Abs.1, 2 ElektroG i.V.m. Nr. 1 des Anhanges der RiLi 2002/95/EG (Geltung bis 8.05.2013) und des § 3 Abs. 1, 3 ElektroStoffV i.V.m. Anhang III Nr. 1a der RiLi 2011/65/EU (Geltung ab 9.05.2013) als Marktverhaltensregel ergibt sich nach Auffassung des Klägers aus der vielfachen Verweisung der Richtlinien auf ihre Verbraucherschützende Wirkung, wie z.B. in Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 b und in den Erwägungsgründen Nr. 1, 4, 5, 6 und 8 der RiLi 2002/95/EG sowie in Art. 5 und Erwägungsgrund 16 und 18 der RiLi 2011/65/EU. Zu Recht habe das Landgericht sich für die wettbewerbsrechtliche Relevanz dieser Stoffverbote auf das Urteil des BGH vom 10.12.2009 (GRUR 2010, 754, „Golly Telly“) bezogen.

2. Sowohl die durch den Kläger in Auftrag gegebenen Untersuchungen als auch die durch die Beklagte selbst veranlasste Untersuchung ergäben Grenzwertüberschreitungen bei fast jeder 3. untersuchten Lampe. Eine Durchschnittsbewertung entsprechend der - am 6.06.2011 aufgehobenen - Entscheidung der Kommission 2002/747/EG hält der Kläger für nicht geboten; das eigentliche, dem Stand der Technik entsprechende, Messverfahren dagegen für belastbar.
Anlass für die beantragte Vorlage an den EuGH zur Frage der zutreffenden Auswertungsregel besteht dem Kläger zufolge nach der „acte-clair-doctrin“ und im Hinblick auf die Aufhebung der Kommissionsentscheidung 2002/747/EG durch Kommissionsbeschluss vom 6.06.2011 (2011/331/EU) nicht.
3. Nachdem die durch die Beklagte selbst veranlasste Untersuchung in 2 Fällen Quecksilberwerte von 3,6 bzw. 4,1 mg und damit jeweils eine Grenzwertüberschreitung ergeben habe, kommt es nach Auffassung des Klägers aufgrund der zutreffenden Feststellung der besonderen Fehleranfälligkeit des durch die Beklagte verwandten Herstellungsverfahrens durch das Landgericht auf die Belastbarkeit der durch den Kläger vorgelegten Untersuchungsberichte des [REDACTED] nicht an. Hilfsweise beruft der Kläger sich darauf, dass Ungereimtheiten dieser Berichte in der Beweisaufnahme erster Instanz ausgeräumt worden seien. Zu einer angebliche Manipulation in der Lieferkette sei erstinstanzlich nichts vorgetragen worden.

Der Senat hat mit Verfügung vom 20.01.2015 den Parteien Hinweise zur vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage erteilt, für deren Inhalt auf AS 143 verwiesen wird. Für den Berufungsvortrag der Parteien im Einzelnen wird auf die vorgelegten Schriftsätze mit Anlage sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2015 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist bezüglich Ziff. 1 des Tenors unbegründet (A), insoweit der Urteilstenor allerdings entsprechend dem Berufungsantrag zu korrigieren (B).

Bezüglich Ziff. 3 des Tenors ist die Berufung begründet (C).

- A) Zutreffend hat das Landgericht den im Jahr 2012 geltenden Grenzwert von 3,5 mg (1) als Marktverhaltensregel qualifiziert (2) und aufgrund nicht zu beanstandender Feststellungen die Erstbegehungsgefahr für einen Verstoß hiergegen als nachgewiesen erachtet (3).
1. Die - zutreffende - Feststellung des für das Jahr 2012 maßgeblichen Grenzwertes von 3,5 mg gem. § 5 Abs. 2 ElektroG i.V.m. der RiLi 2011/65/EU, Anhang III, als maßgeblicher Neufassung der RiLi 2002/95/EG - Ziff. 1 der Urteilsgründe - wird mit der Berufung nicht mehr angegriffen.
 2. Dieses Stoffverbot ist mit dem Landgericht als Marktverhaltensregel i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG zu qualifizieren. Die umfänglichen Ausführungen in der Berufungsbeurteilung zur nicht festgestellten konkreten Gesundheitsgefährdung durch einen über dem Grenzwert liegenden Quecksilbergehalt gehen an der Sache vorbei. Maßgeblich ist die gesetzgeberische Intention für das Stoffverbot. Diese beschränkt sich keineswegs auf abfallwirtschaftliche Ziele. Schon in Artikel 1 „Ziele“ der RiLi 2002/95/EG wird der Gesundheitsschutz neben der umweltgerechten Entsorgung als maßgebliches Anliegen genannt. Der Ersetzungsvorbehalt in Abs. 3 des Art. 4 „Vermeidung“ postuliert für Ersatzstoffe mindestens das gleiche Schutzniveau für den Verbraucher. Die besondere Bedeutung des Gesundheitsschutzes wird darüber hinaus in den Erwägungen für den Erlass der RiLi mehrfach betont, so besagt insbesondere die Erwägung Nr. 8 Satz 2, dass die Maßnahmen der Richtlinie erforderlich sind, „um das angestrebte Niveau des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt sicherzustellen“. Entsprechendes findet sich in der Neufassung durch die RiLi 2011/65/EU u.a. sowohl in den Erwägungen Nr. 2, 5, 7 und 8 wie auch in Art. 1 und 5. Dem Stoffverbot kommt daher eine verbraucherschützende Wirkung zu, weshalb es i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG im Interesse der Verbraucher als Marktteilnehmer gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 UWG das Marktverhalten regelt (BGH, GRUR 2010, 754; OLG Karlsruhe, Urteil vom 23.07.2014 - 6 U 148/13; Luster mann: Das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz - Anwendungsprobleme in der Praxis, NJW 2006, 3097).

Dem steht nicht entgegen, dass in früheren Jahren höhere Grenzwerte galten und für Lampen mit einer Leistung von mehr als 30 W noch gelten. Zu Recht hat der Kläger hierzu darauf hingewiesen, dass die zeitlich abgestuften Grenzwerte sich als Übergangsregelung zugunsten der Hersteller verstehen und keineswegs gegen den Regelungszweck des Gesundheitsschutzes sprechen. Zudem berücksichtigen die Vorgaben der Richtlinien bei der Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe die technische und wirtschaftliche Machbarkeit (Erwägung Nr. 8 RiLi 2011/65/EU).

Gleichzeitig sollen durch die jeweilige Richtlinie Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Beschränkungsregelungen vermieden werden (Erwägung Nr. 1 zu RiLi 2002/95/EG bzw. Erwägung Nr. 2 zu RiLi 2011/65/EU), woraus sich die Marktrelevanz der Grenzwertregelung ergibt.

Die auch insoweit abweichende Bewertung der Beklagten wird durch das hierfür zitierte Urteil des OLG Düsseldorf vom 3.06.2008 (GRUR-RR, 69) nicht gestützt, da diesem Urteil ein Verstoß gegen die Markenregistrierungspflicht aus § 6 Abs. 2 Satz 5 ElektroG zugrunde lag, welcher eine mit dem vorliegenden Stoffverbot nicht zu vergleichende Zielrichtung zukommt.

3. Es kann dahinstehen, ob die von der Klägerin vorgelegten Untersuchungsergebnisse der [REDACTED] geeignet sind, Grenzwertüberschreitungen der Produkte der Beklagten nachzuweisen, da sich diese bereits aus der durch die Beklagte selbst veranlassten Untersuchung von 10 Lampen ihrer Eigenmarke ergeben.
 - a) Das von der Beklagten beauftragte [REDACTED] hat bei dieser bis 10.9.2012 durchgeführten Untersuchung von 10 am 28.08.2012 durch die Beklagte übersandten Kompaktleuchtstofflampen NC 1719 bezüglich 2 Lampen über dem Grenzwert von 3,5 mg liegende Quecksilberanteile von 4,1 mg bzw. 3,6 mg festgestellt. Die durch [REDACTED] angewandte Messmethode geht wie diejenige der [REDACTED] auf die - zwischenzeitlich aufgehobene - Kommissionsentscheidung vom 9.9.2002 (2002/747/EG) zurück, in welcher - allerdings für die Festlegung von Kriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens - sowohl die Prüfmethode als auch die Berechnungsmethode eines durchschnittlichen Quecksilbergehaltes vorgegeben wurden.

Die Prüfmethode an sich wird von keiner Partei in Frage gestellt.

Streitig und nach Auffassung der Beklagten dem EuGH vorzulegen ist die Notwendigkeit der Durchschnittsberechnung unter Eliminierung des höchsten und des niedrigsten gemessenen Wertes, welche für die von [REDACTED] gemessenen Werte zu einem Durchschnittswert von 2,96 mg führt. Aus der abweichenden Zielrichtung der Kommissionsentscheidung ergibt sich jedoch bereits, dass diese Mittelwertbildung keineswegs zwingend mit der Verwendung der vorgegebenen Prüfmethode verbunden ist.

Eine bestimmte Prüfmethode sehen weder die RiLi aus 2002 bzw. 2011 noch das diese umsetzende ElektroG oder die ElektroStoffV vor.

Die Feststellung des Quecksilbergehaltes muss daher nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen, wie dies im Übrigen auch in der den Beschluss 2002/747/EG aufhebenden Kommissionsentscheidung vom 6.06.2011 festgelegt wurde (Art. 3 i.V.m. Annex, Kriterium 1). Nachdem unstrittig die Prüfmethode der Kommissionsentscheidung vom 9.9.2002 diesem Stand entspricht, sind die damit erzielten Ergebnisse ohne weiteres an den Grenzwerten des ElektroG i.V.m. der RiLi 2011/65/EU zu messen. Die zusätzliche Mittelwertbildung aus den gemessenen Werten diene für die Festlegung der Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens der Feststellung, dass die Herstellung des geprüften Leuchtmittels die Umwelt weniger belastet (2002/747/EG, Anhang Rahmenbedingungen/Ziele), also einer im Mittel unterdurchschnittliche Belastung, nicht wie vorliegend der Feststellung einer Grenzwertüberschreitung.

Für diese Feststellung einer Grenzwertüberschreitung ist aufgrund der anderen Zielsetzung der RiLi 2002 bzw. 2011 eine Mittelwertbildung aus den entsprechend der Prüfmethode der Kommission festgestellten Werten nicht geboten, sie würde die Zielsetzung der RiLi, den Quecksilberanteil aus Umwelt- und Gesundheitsschutzgründen zu vermindern, vielmehr unterlaufen. Im Rahmen einer Mittelwertbildung könnte eine deutliche Überschreitung des Grenzwertes auch bei einer Vielzahl von Kompaktleuchtstofflampen durch eine entsprechende Menge von Lampen mit ebenso deutlicher Unterschreitung des Grenzwertes kompensiert werden, was Sinn und Zweck der Grenzwertfestlegung als Bestimmung der gerade noch akzeptablen Stoffmenge je Lampe entgegenstände (OLG Karlsruhe a.a.O.).

Nachdem die Kommissionsentscheidung 2002/747/EG aufgehoben wurde, liegen die Voraussetzungen für die beantragte Anrufung des EuGH zur Vorabentscheidung über die Gültigkeit und Auslegung dieser Kommissionsentscheidung gem. Art. 267 b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht vor.

- b) Die festgestellten Grenzwertüberschreitungen bei 2 von 10 geprüften Lampen können auch nicht als Ausreißer der Produktion der Beklagten angesehen werden, zumal die Klägerin - wie durch das Landgericht zutreffend festgestellt - unbestritten vorgetragen hatte, dass das Produktionsverfahren der Beklagten besonders fehleranfällig ist. Auf die Sachkunde des Landgerichts bezüglich dieser Fehleranfälligkeit kam es entgegen der Berufungsbegründung nicht an, nachdem sich die Beklagte zu dem entsprechenden Vortrag der Klägerin erstinstanzlich nicht geäußert hatte. Aus dem Bestreiten tatsächlicher Grenzwertüberschreitungen - zumal unter Verweis auf eine Mittelwertbildung - ergibt sich auch kein konkludentes Bestreiten der Fehleranfälligkeit des Herstellungsverfahrens.
 - c) Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht daher auch die Erstbegehungsgefahr und die Erwartung spürbarer Verstöße gem. § 3 Abs. 1 UWG als gegeben angesehen.
- B) Zutreffend hat die Beklagte mit der Berufungsbegründung darauf hingewiesen, dass die Feststellungen des Landgerichts als zu unterlassende Handlung das „in Verkehr bringen“, nicht dagegen das „Vertreiben“ der unter der Eigenmarke der Beklagten angebotenen Kompaktleuchtstofflampen rechtfertigen, worauf der Kläger seinen Antrag mit der Berufungserwiderung entsprechend konkretisiert hat.

Der Anbieter auch anderweitig produzierter Elektro- und Elektronikgeräte unter einer Eigenmarke wie die Beklagte im vorliegenden Fall gilt sowohl nach Art. 3 b, ii, Richtlinie 2002/95/EG bzw. Art. 3 Nr. 6 Richtlinie 2011/65/EU als auch nach § 3 Abs. 11 Nr. 2 Elektroggesetz bzw. § 2 Nr. 5 Elektrostoffverordnung als Hersteller

und ausdrücklich nicht als Vertreiber (§ 3 Nr. 8 Richtlinie 2011/65/EU, § 2 Nr. 7 Elektrostoffverordnung).

Die Unterlassungspflicht der Beklagten beschränkt sich daher bezüglich der beanstandeten Kompaktleuchtstofflampen ihrer Eigenmarke Somicon auf das erstmalige in Verkehr bringen im Sinn von Art. 4, Anhang Nr. 1 Richtlinie 2002/95/EG, Art. 3 Nr. 12, Art. 4 Nr. 1, 6 i.V.m. mit Anhang III Nr. 1 Richtlinie 2011/65/EU, § 5 Elektroggesetz bzw. §§ 2 Nr. 11, 3 Elektrostoffverordnung.

Der Kläger hat allerdings schon mit der Klagebegründung ausdrücklich und unter Verweis auf § 3 Abs. 11 Nr. 1 Elektroggesetz auf die Herstellereigenschaft der Beklagten verwiesen und vorgetragen, dass die Beklagte die unter ihrer Eigenmarke vertriebenen Kompaktleuchtstofflampen somit erstmals in Verkehr bringe (I 5). Dieser als Klagegrund vorgetragene Lebenssachverhalt und die eigene rechtliche Einordnung des Klägers rechtfertigt nach Auffassung des Senats die Auslegung des in diesem Zusammenhang missverständlichen Antrages der Unterlassung des Vertreibens als auf die Unterlassung des Inverkehrbringens gerichtet. Die Antragstellung im Berufungsverfahren ist folglich als Klarstellung des missverständlichen Antrages erster Instanz und nicht als Klageänderung zu behandeln, da sich bezüglich des durch Antrag und Lebenssachverhalt bestimmten Streitgegenstandes des Verfahrens dadurch keine Änderung ergeben hat.

Es kommt daher nicht darauf an, dass im Fall abweichender Bewertung eine als Anschlussberufung zu behandelnde Klageänderung zulässig und begründet wäre.

- C) Hinsichtlich der mit Ziff. 3 des Tenors zugesprochenen Abmahnkosten ist die Berufung begründet, da die dem Schreiben vom 15.8.2012 (K 6) zugrunde gelegten Untersuchungsergebnisse wegen inhaltlicher Mängel die Abmahnung nicht i.S.d. § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG zu rechtfertigen vermögen.

Aufgrund der ergänzenden Darlegungen des Klägervertreters zur Lieferkette der untersuchten Kompaktleuchtstofflampen in der Berufungsverhandlung, bezüglich derer mangels Bestreitens durch die Beklagte Präklusion nicht in Betracht kommt,

ist zwar nunmehr von einer geschlossenen Lieferkette bezüglich dieser Lampen auszugehen.

Formulierung und Datierung der Berichte Auftrags-Nr. 12-043808 und 12-0890905 begründen jedoch den Verdacht, dass der Text früherer Untersuchungsberichte für diese Berichte teilweise unkorrigiert übernommen wurde. So lässt sich weder das Datum 30.07.2011, welches auf S. 2 - 6 des Berichts 12-043808 erscheint, mit dem Auftragsdatum 12.04.2012 und Berichtsdatum 30.07.2012 auf S. 1 vereinbaren, noch entspricht die Bezugnahme auf „den erlaubten durchschnittlichen Quecksilbergehalt von maximal 5,0 mg je Lampe“ (S. 3 Ziff. 1 „Einleitung“) der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzeslage. Entsprechendes gilt für Bericht 12-0890905 bezüglich S. 3 Ziff. 1 „Einleitung“, Ziff. 4 „Untersuchungsergebnisse“ und Ziff. 5 „Zusammenfassung“, wo jeweils auf einen nicht mehr gültigen Grenzwert als erlaubten maximalen Quecksilbergehalt abgestellt wird.

Diese Unstimmigkeiten hat der Zeuge ████████ entgegen der Bewertung des Landgerichts bei seiner Vernehmung in erster Instanz nicht ausgeräumt. Zu der Bezugnahme auf einen nicht mehr maßgeblichen Grenzwert wurde er nicht befragt und bezüglich der Datumsangabe konnte er lediglich eine Vermutung äußern.

Die Untersuchungsberichte des zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht zertifizierten ████████ weist als Akkreditierungsdatum den 01.10.2012 aus - rechtfertigen zum Zeitpunkt der Abmahnung daher den geltend gemachten Unterlassungsanspruch nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2, 97 ZPO.

Entgegen der in der Berufungsverhandlung geäußerten Ansicht der Beklagten stellt die in 1. Instanz mit Schriftsatz des Klägers vom 7.01.2013 erfolgte Konkretisierung des Klageantrages Ziff. 1 keine im Rahmen der Kostenentscheidung zu berücksichtigende teilweise Klagrücknahme dar. Auch insoweit ergab sich vielmehr aus dem zugrunde ge-

legten Lebenssachverhalt und in Bezug genommenen Vorschriften, dass der Antrag auf Kompaktleuchtstofflampen mit einer Leistung bis zu 30 Watt bezogen war.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung; auch § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erfordert die Zulassung der Revision nicht.



Ausfertigt:
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

